

# Satzung der Landeshauptstadt Schwerin über ein besonderes Vorkaufsrecht im Stadtteil Lewenberg (Vorkaufsrechtssatzung "Quartier am Lewenberg")

Aufgrund des § 25 (2) Baugesetzbuch (BauGB) und des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) hat die Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin in ihrer Sitzung am 07.11.2022 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Gemarkung Schwerin, Flur 14, Flurstück 2/3, Gemarkung Schwerin, Flur 17, Flurstücke 116/1; 116/2; 116/3; 116/4; 116/5.

Der Geltungsbereich ist im Lageplan dargestellt.

## § 2 Verfahren

Der Landeshauptstadt Schwerin steht in dem in § 1 näher bezeichneten Gebiet im Stadtteil Lewenberg, in dem sie städtebauliche Maßnahmen in Betracht zieht, beim Kauf von Grundstücken ein Vorkaufsrecht unter den Voraussetzungen des § 25 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch zu.

## § 3 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt am:

Schwerin, den .03.2021

Siegel

Dr. Rico Badenschier Oberbürgermeister

Veröffentlichungsvermerk

Im Internet bekanntgemacht am: 17.03.2023

Pressestelle



#### Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften

Ein Verstoß der Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern enthalten oder auf Grund der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern erlassen worden sind, kann gemäß Paragraph 5 Absatz 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern nach Ablauf eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn, der Verstoß wird innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Landeshauptstadt Schwerin geltend gemacht. Eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften kann abweichend von Satz 1 stets geltend gemacht werden.

# Anlage 2

